



Kleine Anfrage von Tabea Estermann betreffend Vorsorge mit Säule 3a im Kanton Zug

Antwort des Regierungsrats
vom 28. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. November 2023 reichte Tabea Estermann die Kleine Anfrage betreffend Vorsorge mit Säule 3a im Kanton Zug ein.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

A. Vorbemerkungen

Die Steuergesetze des Bundes und der Kantone sehen vor, dass Einzahlungen in die Säule 3a bis zu einem jährlichen Höchstbetrag vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können. Die Höchstabzüge für 2023 und 2024 betragen 7056 Franken für Personen mit einer Pensionskasse (typischerweise Arbeitnehmende) bzw. 35 280 Franken oder höchstens 20 Prozent des Nettoerwerbseinkommens für Personen ohne Pensionskasse (typischerweise Selbstständigerwerbende). Die für Zugerinnen und Zuger massgeblichen rechtlichen Bestimmungen finden sich in § 30 Abs. 1 Bst. e des kantonalen Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) und in Art. 33 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) in Verbindung mit der Verordnung des Bundesrats über die steuerliche Abzugsfähigkeit für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3; SR 831.461.3).

Bezüge aus der Säule 3a sind frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters und – im Falle einer Erwerbstätigkeit über das AHV-Alter hinaus – bis spätestens fünf Jahre danach möglich. Vorzeitige Bezüge sind möglich für den Bau oder den Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum, für den Einkauf/Übertrag in eine Pensionskasse, bei definitivem Wegzug ins Ausland, bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei Bezug einer ganzen Invalidenrente.

Säule-3a-Guthaben unterliegen während ihrer Laufzeit nicht der Vermögenssteuer und die Erträge daraus nicht der Einkommenssteuer. Beim Bezug werden die Säule-3a-Guthaben gesondert mit einer Jahressteuer vom übrigen Einkommen besteuert, wobei der anwendbare progressive Tarif tiefer ist als der ordentliche Einkommenssteuertarif (§ 37 Abs. 1 StG bzw. Art. 38 Abs. 1 DBG). Durch den gestaffelten Bezug über mehrere Jahre hinweg kann dank der tieferen Steuerprogression eine Steuerersparnis gegenüber einem einmaligen Bezug des gesamten Guthabens erzielt werden. Da aufgrund vorsorgerechtlicher Bestimmungen bei einem Bezug immer nur das gesamte auf einem Säule-3a-Konto liegende Kapital bezogen werden kann (keine Teilbezüge ab demselben Konto), wird die Säule 3a regelmässig auf mehrere Konten verteilt und diese werden vor dem Erreichen des AHV-Alters über mehrere Jahre gestaffelt bezogen.

B. Beantwortung der Fragen

1. Auf welcher Stufe (Gesetz/Verordnung/Praxis) ist diese Vorgabe von den drei Konten geregelt?

Weder die Steuergesetzgebung des Bundes noch des Kantons Zug beschränken die Anzahl der erlaubten Säule-3a-Konten. Es gab aber in der Veranlagungspraxis aller Kantone immer wieder fachliche Diskussionen, ob und wie eine Aufteilung auf sehr viele Säule-3a-Konten mit Blick auf eine unzulässige Steuerumgehung zu würdigen sei. Diese Diskussionen fokussierten dabei nicht auf die «kleinen» Säule-3-Beträge von jährlich höchstens 7056 Franken für die Arbeitnehmenden, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, sondern auf die «grossen» Säule-3a-Abzüge von jährlich bis zu 35 280 Franken für Selbstständigerwerbende im Zusammenspiel mit deren anderen Möglichkeiten für ihre individuelle Vorsorge. Die Zuger Steuerverwaltung hat diese fachlichen Diskussionen mit Interesse verfolgt, aber nie aufgrund der blossen Tatsache, dass mehrere Säule-3a-Konten geführt wurden, eine Vorsorgekonstellation steuerlich aufgegriffen und in Frage gestellt. Vielmehr entsprach es interner Praxis, bis zu drei Säule-3a-Konten auf jeden Fall zu akzeptieren und sich ansonsten weitergehende Abklärungen vorzubehalten. Aufgrund von vermehrten Rückfragen als Folge eines Medienberichts im Frühling 2023 zur Säule-3a-Praxis der Kantone hat die Steuerverwaltung des Kantons Zug (STV) ihre Praxis und die damit verbundene Sprachregelung erneut überprüft und präzisiert, dass auch mehr als drei Säule-3a-Konten zulässig sind und nur deswegen nicht von einer unzulässigen Steuerumgehung auszugehen ist. Es gibt viele gute Gründe, das Säule-3a-Guthaben auf mehrere Konten und auch mehrere Banken aufzuteilen. Der gestaffelte Bezug über mehrere Jahre hinweg entspricht einem echten finanziellen Bedürfnis vieler Betroffener, auch unabhängig von steuerplanerischen Überlegungen. Viele möchten ihre Ersparnisse, zu denen auch Säule-3a-Guthaben zählen, ganz bewusst auf verschiedene Banken und Finanzinstitute verteilt haben für den Fall, dass einmal eine Bank oder mehrere Banken in Schieflage geraten sollten. Das sind alles ehrbare Gründe, die zu achten sind.

Zusammenfassend sind daher auch im Kanton Zug mehr als drei Säule 3a-Konten steuerlich zulässig.

2. Welche finanziellen Auswirkungen in der Form von Mindereinnahmen aus Bezugssteuern hätte eine Abschaffung dieser Regel?

Keine. Wie bei der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, sind auch im Kanton Zug mehr als drei Säule-3a-Konten steuerlich zulässig.

3. Wie steht der Regierungsrat einer Abschaffung dieser Regel gegenüber?

Wie bei der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, sind auch im Kanton Zug mehr als drei Säule-3a-Konten steuerlich zulässig.

Regierungsratsbeschluss vom 28. November 2023